Muster einer Hauptsatzung des Landkreises/ der Region Hannover

Stand: 6.10.2026

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom **[einfügen]** (Nds. GVBl. S. **[einfügen]**), hat der Kreistag des Landkreises **[einfügen]** in seiner Sitzung am **[einfügen]** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen **[einfügen]**.
Er hat seinen Sitz in **[einfügen]**.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt **[einfügen]**.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben **[einfügen]**; zeigt die Symbole **[einfügen]**.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis **[einfügen]**“

§ 3
Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Festlegungen privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von **[einfügen]** Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[einfügen]** Euro nicht übersteigt;
c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[einfügen]** Euro nicht übersteigt;

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von **[einfügen]** Euro nicht übersteigt;
e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **[einfügen]** Euro nicht übersteigt.

[wenn gewünscht[1]]
§ 4
Vorbehalt des Kreistages

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, der Betriebsausschuss, ein Ausschuss nach § 6 dieser Hauptsatzung oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin oder der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor: **[einfügen]**

[wenn gewünscht[2]]
§ 5
Medienöffentlichkeit und Einsatz von Videokonferenztechnik

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

[1] Siehe § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG.
[2] Siehe § 64 Abs. 2 NKomVG.

[wenn die Öffnung zu einer digitalen Teilnahme an Sitzungen gewünscht ist[3]]

(5) Abgeordnete mit Ausnahme der Sitzungsleitung können an [öffentlichen[4]] Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern dies die Landrätin oder der Landrat im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages in der Ladung zugelassen hat.

(6) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Satz 1 und Abs. 5 gelten für Sitzungen der Ausschüsse entsprechend. [Satz 1 und Abs. 5 gelten nicht für Sitzungen des Kreisausschusses[5]]

[wenn die Öffnung zu einer digitalen Verfolgung der Sitzungen für die Öffentlichkeit durch Einsatz von Videokonferenztechnik gewünscht ist[6]]

(7) Die Öffentlichkeit kann die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse per Videokonferenztechnik verfolgen.[7] Abs. 2 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist und der Ablauf der Sitzung nach § 64 Abs. 4 NKomVG nicht gestört wird.

[wenn gewünscht[8]]

§ 6
Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten: **[einfügen]** auf den Ausschuss für **[einfügen]** übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden.

---

[3] Siehe § 64 Abs. 3 bis 8 NKomVG. Für den Beschluss ist abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages erforderlich.

[4] Die Teilnahme per Videokonferenztechnik kann durch die Hauptsatzung auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden, vgl. § 64 Abs. 6 Satz 1 NKomVG.

[5] In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zuschaltung von Abgeordneten per Videokonferenztechnik für Sitzungen des Kreisausschusses (und der Ausschüsse) ausgeschlossen wird, vgl. § 64 Abs. 8 NKomVG.

[6] Mit § 64 Abs. 9 ist neben dem § 64 Abs. 2 NKomVG eine weitere Rechtsgrundlage für die digitale Teilnahme der Öffentlichkeit an den Sitzungen der Vertretung geschaffen worden. Während für die Öffnung zu einer Verfolgung per Videokonferenztechnik der Beschluss des Kreistages abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreistages gefasst werden muss, bedarf es für die Öffnung zu einem Streaming nach § 64 Abs. 2 NKomVG (vgl. § 5 Abs. 1 dieses Musters) der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages.

[7] Siehe § 64 Abs. 9 NKomVG. Es ist unzulässig, eine solche Öffnung für die Öffentlichkeit auch für Sitzungen des Kreisausschusses zuzulassen. Diese Möglichkeit besteht nur für Sitzungen des Kreistages sowie der Ausschüsse des Kreistages. Es ist dem Kreistag unbenommen, eine Öffnung in der Hauptsatzung auch nur für Sitzungen des Kreistages oder nur seiner Ausschüsse vorzusehen.

[8] Siehe § 76 Abs. 3 NKomVG.

§ 7
Zusammensetzung des Kreisausschusses

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen/Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.

§ 8
Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin oder dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat und **[Zahl einfügen]** weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

[wenn gewünscht[9]]
§ 9
Stellvertretung der Landrätin oder des Landrats für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrats wird die Landrätin oder der Landrat für folgende Aufgabenbereiche durch **[einfügen]** vertreten.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

[9] Siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Die Beratung eines Antrages kann zurückgestellt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist, bis das jeweilige Verfahren abgeschlossen ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

§ 11
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist –

[1. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1]
[…] im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis **[einfügen]**“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

[2. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2]
[…] in der Tageszeitung/den Tageszeitungen **[einfügen]** verkündet bzw. bekannt gemacht.

[3. Variante nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 mit elektronischem Amtsblatt nach § 11 Abs. 3][10]
[…] im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis **[einfügen]**“, einsehbar unter der Internetadresse **[einfügen]**, verkündet bzw. bekannt gemacht.

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch **[einfügen]**.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom **[einfügen]** außer Kraft.

[10] Im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.10.2019 zu Az. 4 CN 6.18, wonach eine Veröffentlichung in einem elektronischen Medium ausdrücklich der Verkündung dienen muss und dies bei der Nutzung einer Internetseite als amtliche Verkündungsplattform aus ihr hinreichend deutlich hervorgehen muss, bietet sich ein entsprechender Hinweis auf der konkreten Internetseite und im Impressum der Webseite an (vgl. Rn. 17 f. des Beschlusses).

[Ort einfügen], den **[einfügen]**

Die Landrätin/Der Landrat